

Teil der Reform, die Erleichterung der eigenen provinziellen Armenlasten (Landarmenverbände) und die Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden und Kreise und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wohlfühlens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken Verwendung fanden. Dabei sollte für ersteren Zweck als Regel $\frac{1}{2}$ der 7 Millionen Verwendung finden.

Eine Besonderheit des neuen Gesetzes gegenüber der alten D. Gesetzgebung war namentlich die Aufstellung eines anderweitigen Verteilungsgrundgesetzes. Der alte Maßstab der Verteilung „nach Land und Leuten“, d. h. nach Flächeninhalt und Bevölkerungszahl, schien schon deshalb nicht angezeigt zu sein, weil es sich diesmal nicht wie früher in erster Linie um eine Dezentralisation von Staatsaufgaben, sondern um eine Unterstützung der Provinzial- und engeren Kommunalverbände auf gewissen Gebieten ihrer Selbstverwaltungstätigkeit handelte. Der gewählte Maßstab wurde deshalb aus den 3 Momenten der Leistungsfähigkeit, der Belastung mit kommunalen Abgaben und der Bevölkerungszahl kombiniert. Die Verteilung der 7 Millionen erfolgte nämlich gemäß § 2 des Gesetzes zu $\frac{1}{2}$ nach dem umgekehrten Verhältnisse der Staatseinkommensteuer, zu $\frac{1}{2}$ nach dem Prozentverhältnisse der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer und zu $\frac{1}{3}$ nach der Zahl der Zivilbevölkerung (nach der Volkszählung 1900). Nur für die kleinen Kommunalverbände von Lauenburg und die Hohenzollernischen Lande bezieht man den alten Maßstab bei (§ 3 d. G.).

Die Höhe der Jahresrenten für jeden Provinzialverband ist endgültig festgestellt durch § 1 der Kgl. B. v. 22. 6. 02 (W. S. 258). Die Unterverteilung innerhalb der einzelnen Provinzen erfolgt nach Maßgabe von provinziellen, staatlich zu genehmigenden Reglements durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten. Bei mangelndem Einverständnis setzen die Minister den Plan fest. Die für Chausseewesen bestimmten 3 Millionen werden zu 1 Million auf alle Provinzialverbände und zu 2 Millionen lediglich auf die 6 östlichen, also die leistungsschwächeren Provinzialverbände verteilt, jedesmal nach dem schon angedeuteten Verteilungsmaßstabe (§§ 9, 10 d. G.; Kgl. B. §§ 1 u. 2).

Schließlich wurde noch der auf Grund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 v. 1872 (1881) den Landkreisen der östlichen Provinzen zu den Kosten der Amtsverwaltung (s. § 4 oben) überwiesene Gesamtbetrag ein für allemal auf die Jahressumme von 750 000 M. festgesetzt. Es war dies der dem Durchschnitt der Ersparnissummen an Aufwendungen des Fiskus aus den letzten 10 Jahren entsprechende Jahresbetrag, den man einstellte, um die alljährlichen zeitraubenden Arbeiten zu ersparen, die nicht im Verhältnis zu den Jahresunterschieden, die sich daraus ergaben, standen.

§ 6. III. Dotationen in andern deutschen Staaten

Als D. wird auch bezeichnet und stellt sich im etatswirtschaftlichen Sinne dar die „Ueberweisung eines Teiles der Grundsteuereinnahmen an Schulgemeinden“ — künftig weggelassen — im Etat

des Königreichs Sachsen Kap. 109 a Tit. 1 (1908/09: 1 916 140 M.). S. näheres im A III a des G. betreffend die direkten Steuern v. 3. 7. 02 (W. B. 278) und in den Etatserläuterungen 1902/03. S. ferner die „Distriktdotationen“ im württembergischen Etat Kap. 56, die Ausgaben, im badischen Etat Tit. IX der Ausgaben und im hessischen Etat Kap. 35 Tit. 2 der Ausgaben.

Literatur: Heberg, Jn. B. 1909 S. 556 ff.; v. Reichenstein in Schönbergs J. B. 1885, 3. Bd. S. 641; v. Stein, Finanzwissenschaft 1885 II 1 S. 107 u. 227; v. Stengel, Organisation der Preuß. Verwaltung, 1884; Paret, Rechtsgrundzüge 7; Rauchsch, Die Pr. Verw. Gesetze Bd. II. **D. Schwarz.**

Durchsuchung (prozessual)

§ 1. Begriff. § 2. Durchsuchung im Zivilprozeß. § 3. Durchsuchung im Strafprozeß. § 4. Durchsuchung der Paplere. § 5. Bestimmungen außerhalb der Strafprozeßordnung.

[E = Entw. Et. B., Reichstagsvorlage 1909/10.]

§ 1. **Begriff.** D. von Personen oder Sachen ist das durch staatlichen Befehl angeordnete, u. U. durch Zwang unterstützte Suchen nach Personen oder Sachen sowie ihren Merkmalen, wenn diese zur Durchführung rechtlich anerkannter Zwecke gebraucht werden sollen. Als starker Eingriff in die Individualität bedarf sie genauester rechtlicher Begründung und ist ohne Spezialvorschriften nicht zulässig. Soweit die Verfassungen die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleisten (Preußen a 5, 6), können allgemeine Bestimmungen, wie RR. T. II, Tit. 17 § 10 über das Amt der Polizei sie nicht rechtfertigen (s. hier beitr.); höchst zweifelhaft RR. St. 3, 188; siehe auch D. Mayer I, 366 ff.). Allerdings genügen die vorhandenen Bestimmungen kaum, um die notwendige staatliche Energie mit dem Schutz der Betroffenen in Einklang zu bringen; wo sie sich finden, sind sie meist sehr dehnbar. — Wegen der verschiedenen Zwecke ist die Regelung auf den einzelnen Gebieten ganz selbständig zu behandeln: für das Prozeß-, Verwaltungs-, Völkerrecht. — Das Landesrecht steht für die ihm vorbehaltenen Gebiete selbständig neben dem Reichsrecht. — Von D. sind andere Zwangsmittel zu unterscheiden: Betreten von Räumen, Besichtigungen, Revisionen durch Finanz- und Polizeibeamte, anthropometrische Messungen, Rastieren oder Anlegen bestimmter Kleidung zum Zweck der Wiedererkennung. Die Grenzen sind oft schwer zu finden; so wird die letzte Maßregel oft zur D. gerechnet; sie ist ihr jedenfalls analog zu behandeln.

§ 2. **Durchsuchung im Zivilprozeß.** Bei Geldvollstreckung durch Fahrnispfändung sowie bei jeder Vollstreckung zum Zweck der Herausgabe einer beweglichen Sache (Z. P. D. § 830, 836, 883, 884 — hierher auch Kinder nach W. B. § 1632, 1800, beitr.) kann der Gerichtsvollzieher zum Zweck der Auffindung von Pfandstücken oder der

herauszugebenden Sache die vom Schuldner benützte Wohnung (im weitesten Sinn, auch Scheune, Stall usw.) sowie die in seinem Gewahrsam befindlichen Behältnisse (dazu auch die Kleider an seinem Leibe), nicht aber seinen Körper durchsuchen, u. U. mit Gewalt, wozu auch polizeiliche und militärische Hilfe angerufen werden kann. Bei Widerstand oder Abwesenheit des Schuldners und seines Vertreters aus der Wohnung muß er Zeugen zuziehen. Zur Nachtzeit ist diese D. nur ausnahmsweise zulässig. Ein Protokoll ist aufzunehmen (StPD §§ 758—762).

§ 3. **Durchsuchung im Strafprozeß** (perquisitio, früher zu eng „Hausdurchsuchung“ genannt).

I. **Allgemeines:** Sobald die D. als Sicherungsmittel zur Durchführung eines Strafanspruchs nach Entstehung eines Verdachts in Frage kommt, wird sie ausschließlich von den Strafprozeßgesetzen geregelt. Nur wo rein polizeiliche Zwecke (Verhütung von Gefahren) vorliegen, sind andere Gesetzesbestimmungen maßgebend, z. B. Seuchengesetz §§ 7, 15^{1,4}, 20, 24, Viehseuchengesetz 1909 §§ 7, 11, MargarineG 1897 § 8, WeinG 1909 § 22. Zu Preuß. G. v. 12. 2. 50 f. RGSt 1, 331. Bedenklich RGSt 39, 192. Die in sehr vielen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen ermöglichen die D. nach StPD, sobald der Verdacht einer Straftat vorliegt.

II. **Maßgebende Gesetze.** StPD §§ 102—110 sowie die von ihr ausdrücklich zugelassenen Sondergesetze des Reichs und der Einzelstaaten, GG §§ 3—6: die Verfassungsgesetze für Sondergerichte, MStGD §§ 235—239, in Fort- und Feldzuggesetzen, für Austrägalfachen, für Landesherren, ihre Familien und die ihnen gleichbehandelten Familien, Finanzstrafverfahrensgesetze u. a. m. — Der E §§ 81, 82, 98—104, 106 hat die Grundsätze des heutigen Rechts klarer und weiter ausgebaut.

III. **Betroffene Personen** sind alle der deutlichen Strafgerichtsbarkeit unterworfenen, trotz Befreiung von der Editionspflicht. Also sind ausgenommen die Exterritorialen, GG §§ 18, 19, nicht ohne weiteres die Konsuln, wohl aber die Konsulatsarchive [¶ Beschlagsnahme Exterritorialität]. Gegenüber Landesherren, ihren Familien sowie den ihnen nach GG StPD § 4 gleichgestellten fünf Familien und den Standesherrn gelten die Sondervorschriften der Haus- und Landesgesetze vor der StPD. — Gegen Reichstagsmitglieder als Verdächtige ist während der Sitzungsperiode eine Untersuchung und damit auch eine D. nur zulässig mit Genehmigung des Reichstags oder bei Ergreifen in flagranti gemäß RW a 31. Die Zeit einer Vertagung zählt zur Sitzungsperiode (Landband I § 37. — RGSt 22, 379; 24, 205). Ähnliches gilt für die Mitglieder der einzelstaatlichen Landtage [¶ Abgeordnete S. 18], allerdings nur innerhalb ihres Einzelstaats und zum Teil viel beschränkter (Meyer-Anschütz § 105 S 339 ff; Gareis, 3StrW 7, 632; Weismann, ebenda 9, 379). — Ueberall sind die in der vorliegenden Strafsache Verdächtigen und die Unverdächtigen zu trennen; bei den zweiten sind der D. engere Schranken gezogen; jenen werden die unter Polizeiaufsicht stehenden gleich geachtet [E § 98 II, allerdings nicht bei der körperlichen Untersuchung, ebenda §§ 81, 82].

IV. **Objekte der D.** sind Personen und

Sachen aller Art. a) **Der Person**, d. h. des Körpers (nicht der Kleider am Leibe) umfaßt auch die eingehende, meist sachverständige Untersuchung des körperlichen Zustandes, auch seines Innern, wobei Durchleuchten mit Röntgenstrahlen sicher, dagegen Brechmittel nur nach einer sehr anfechtbaren Ansicht zulässig sind. [E trennt diese Untersuchung von der D. und stellt sie mit Recht unter strengere Regeln, §§ 81, 82]. — Nach StPD 102, MStGD 235 sind nur die Körper der in dieser Strafsache Verdächtigen (Teilnehmer, Helfer, Begünstiger) der D. unterworfen. Diese praktisch sicher bedenkliche Beschränkung hat die Rechtsprechung beseitigt, indem sie den schlecht gefaßten § 103 StPD auf die D. unverdächtigter Personen ausdehnte (RGSt 14, 189; 16, 218; 19, 364; 42, 440; ebenso viele Schriftsteller. Dagegen bes. Beling, 3StrW 15, 494; Rosenmeyer, VerS 63, 41). Die Folgen dieser Auffassung sind bedenklich. MStGD 235 II schließt sie deutlich aus [dagegen erlaubt E in § 82 die körperliche Untersuchung, in § 98 die äußere D. unverdächtigter Personen, aber in besonders engen Schranken]. — b) **Sachen:** Zu trennen sind die Wohnung (der tatsächliche, dauernde, vom Inhaber beherrschte Mittelpunkt physischer Existenz, z. B. die Mietwohnung, nicht das ganze Haus, nicht das Zimmer des Dienboten oder Schlafburschen, nicht der zufällige Raum vorübergehenden Aufenthalts — sehr beschr.), andere Aufenthaltsräume und alle sonstigen Sachen. Beim Verdächtigen und Unverdächtigen ist eine D. aller Objekte zulässig, die ihm gehören, d. h. die er tatsächlich beherrscht (E 97 „die er bei sich führt“). Die hierbei den Unverdächtigen schwebenden engen Bedingungen (unten VI b) gelten aber nicht für Räume, in denen der Beschuldigte gefunden wird, oder die er während der Verfolgung betreten hat, oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält. — Ueber Papiere unten § 4.

V. **Zweck der D.** ist Ergreifung eines einer bestimmten Straftat Verdächtigen oder Auffinden von sachlichen Beweismitteln aller Art (Fußspuren, producta sceleris), die für eine begonnene Verfolgung von Bedeutung sind, auch von Einzugsstücken (in StPD nicht erwähnt), nicht aber von Zeugen. Auffinden von noch unbekanntem Verdachtsmomenten, ohne daß schon ein bestimmter Tatverdacht vorhanden, darf nie Zweck der D. sein. Siehe auch unten VI, b.

VI. **Voraussetzungen:** a) ein tatsächlich begründeter Verdacht einer bestimmten Straftat (auch Uebertretung); das Maß des Verdachts prüft der Beamte frei und gewissenhaft. Eine formelle Untersuchung braucht noch nicht eingeleitet zu sein. D. im Disziplinarverfahren muß ausdrücklich gestattet sein, RGSt 10, 425 [¶ Disziplin]. — b) Bei Unverdächtigen — soweit sie nicht freiwillig die D. zulassen — kommt hinzu, daß nicht bloß irgend welche, sondern bestimmt genannte Objekte gesucht werden, sowie daß bestimmt anzugebende tatsächliche Beweise vorliegen, wonach das bestimmte Objekt hier zu finden ist (StPD 103, MStGD 235 II, E 82, 98).

VII. **Organe:** a) Die Anordnung trifft grundsätzlich der z. Rt. mit der Untersuchung betraute Richter, StPD 105, E 101; nach MStGD 238 bei aktiven Militärs und ihnen gleichstehenden

der Gerichtsherr, sonst auf Ersuchen der Amtsrichter, § 239. Bei Gefahr im Verzug, also theoretisch ausnahmsweise, praktisch in der Regel, kann die D. angeordnet werden durch die Staatsanwaltschaft sowie die landesgesetzlich ihr beigeordneten Hilfsorgane, also nicht jeden Polizeibeamten, nach MStGD durch den Untersuchungsführer. Entschuldbarer Irrtum über Gefahr im Verzug macht die D. nicht ungültig. D. von nachtoffenen Räumen (unten VIII a) kann jeder Polizeibeamte auf ihrem weitere anordnen (! StPD 105 III, E 101 III). — [Körperliche Untersuchung darf nach E 81 nicht von den Hilfsorganen der Staatsanwaltschaft angeordnet werden; stets kann der Richter angerufen und gegen dessen Anordnung suspensiv wirkende Beschwerde eingelegt werden.] — b) Die A u s s ü h r u n g erfolgt durch jeden Beamten, der eine Legitimation vorzeigen kann. [D. einer weiblichen Person und der Kleider an ihrem Leibe darf nach E 97 ohne ihre Einwilligung nur durch eine Frau, ihre körperliche Untersuchung durch eine solche oder nur durch einen Arzt erfolgen, E 81.] In militärischen Dienstgebäuden, abgesehen von Räumen, in denen nur Zivilpersonen wohnen, erfolgt die D. durch die Militärbehörde, StPD § 105 IV.

VIII. Die Art und Weise des V o l l z u g s macht besondere Schwierigkeiten. Er muß schonend sein, RWSt 14, 192. Vorherige Aufforderung ist unnötig, aber dringend erwünscht. Gewalt ist zulässig, aber nur wenn sie nötig ist. Ueber ein Protokoll ist nichts bestimmt.

a) Z e i t. Zu der im Gesetz für Sommer- und Winterhalbjahr fest bestimmten Nachtzeit darf gegen den Willen des Inhabers eine Hausdurchsuchung in seinem gesamten befriedeten Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr im Verzug oder zum Zweck der Wiederergriffung eines entwichenen Gefangenen begonnen werden; ausgenommen sind die nachtoffenen Räume, d. s. die einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person, oder die bei Nacht jedermann zugänglich sind (Wasthof!), oder welche die Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen oder als Stätten des Glückspiels oder gewerbmäßiger Unzucht, oder als Niederlage von Sachen kennt, die durch strafbare Handlungen erlangt sind, endlich nach MStGD 236 die zu dienstlichem Gebrauch angewiesenen Räume.

b) Eine D. des befriedeten Besitztums, die nicht der Richter oder Staatsanwalt vornimmt, darf gegen den Willen des Inhabers tunlichst nur nach Zuziehung von Urkundspersonen vorgenommen werden; ausgenommen sind auch hier die nachtoffenen Räume (!), StPD 105, MStGD 237, E 101. [Bei der körperlichen Untersuchung einer weiblichen Person kann nach E 81 der Arzt eine weitere Medizinalperson oder eine Frau zuziehen und soll auf Verlangen der zu Untersuchenden oder ihres gesetzlichen Vertreters eine andere weibliche Person oder ein Angehöriger zugelassen werden; andere Personen dürfen nicht zugegen sein.] Der Inhaber der Objekte darf der D. stets beiwohnen; in seiner Abwesenheit soll tunlichst ein Vertreter für ihn zugezogen werden, StPD 106, MStGD 237, E 102. [Zum E bestimmte die R. M. trotz Widerspruch der Regierung, daß D. in den Diensträumen einer gesetzgebenden Versammlung nur mit Genehmigung

des Vorsitzenden der Versammlung oder seines Vertreters und nur unter Zuziehung des mit der Beaufsichtigung der Räume beauftragten Beamten zulässig sei.]

c) Dem nichtverdächtigen Betroffenen oder seinem Vertreter ist der Zweck der D. vor ihrem Beginn mit z u t e i l e n, außer bei nachtoffenen Räumen. Allen Betroffenen ist aber nach der D. deren Zweck auf Verlangen schriftlich mitzuteilen, auch ein Verzeichnis der in Beschlag genommenen Sachen oder wenn nichts beschlagnahmt wurde, eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Jetzt muß auch dem verdächtigen Betroffenen oder seinem Vertreter der gegen ihn vorliegende Verdacht mitgeteilt werden. Auf körperliche Untersuchung ist diese Bestimmung sicher auch anzuwenden (StPD 107, MStGD 237, E 104).

IX. B e s c h w e r d e ist gegen die Anordnung zulässig, aber meist zwecklos, da verspätet. — Eine unberechtigte D. kann als Hausfriedensbruch oder Mißbrauch der Amtsgewalt, StGB §§ 123, 339, 340, 342, 343, bestraft werden; Widerstand gegen sie ist nicht nach StGB 113 strafbar.

§ 4. **Durchsuchung der Papiere.** Papiere, d. h. alle Arten Schriftstücke, nicht Drucksachen, darf ohne Einwilligung des Inhabers nur der Richter auf ihren Inhalt durchsuchen. Dies gilt natürlich auch bei einer Festnahme. Andere Beamte haben die Papiere, deren Durchsicht nicht bewilligt wird, wenn äußerliche D. die Bedeutung ihres Inhalts wahrscheinlich macht, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters zu versiegeln und an den Richter abzuliefern; der Inhaber oder sein Vertreter darf sein Siegel beidrücken. Ordnet der Richter die Durchsicht an, so soll tunlichst der Inhaber oder der Vertreter aufgefordert werden, der Entsiegelung und Durchsicht beizuwohnen, E 103 ebenso wie StPD 110, MStGD 237 IV. Praktisch nimmt der Richter dabei regelmäßig alle irgend wichtig scheinenden Papiere in Beschlag.

§ 5. **Bestimmungen außerhalb der Strafprozessordnung.** Besonders die Finanzgesetze erwähnen D.; diese wird regelmäßig nach StPD vorgenommen, vgl. z. B. Brausteuerg 1909 § 35. Ebenso ist RZG 1869 §§ 126, 127 (Hausdurchsuchungen und körperliche Visitationen) nur insoweit noch selbständig maßgebend, als die D. auch durch Zollbeamte stattfinden kann. — Für das Forst- und Feldtrügeverfahren gilt heute fast durchweg die StPD (Vaillant, Das Forsttrügeverfahren, 1908 § 36). Ueber SeemannsD § 127 ¶ B e s c h l a g n a h m e § 5 IV.

Literatur (Kommentare, Lehrbücher sowie zum R ¶ B e s c h l a g n a h m e): S. Seuffert im Wörterbuch¹ 1, 290; Spahn, Staatslexikon² III; Stenglein, GerZ 57, 1; 62, 258; Haupt-Sachregister zum Reichsgesetzblatt 1867—1906 s. v. Durchsuchung, Hausdurchsuchung. **Rittermaier.**

Durchsuchungsrecht (völkerrechtlich)

§ 1. Rechtliche Grundlagen. § 2. Partikularrechtliche Beschränkungen. § 3. Das Durchsuchungsrecht im Kriege. § 4. Regeln der Ausübung. § 5. Immunitäten; insbesondere

